

§22 Abs. 1 FOBOSO - Entscheidung über das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12

In die Jahrgangsstufe 12 kann gemäß §22 Abs. 1 FOBOSO vorrücken, wer nachfolgende Anforderungen erfüllt:

Kurzgefasst:

fpA Mindestanforderung 4 + 6 Punkte, also in 11.1 und
 11.2 jeweils nicht unter 4 und zusammen mindestens 10
 Punkte

UND

2. In allen 7 Fächern mindestens 4 Punkte in der Jahrespunktzahl

= ①

Einfaches Unterpunkten 😊

Wenn Voraussetzung 2 nicht erfüllt wird, weil in einem Fach nur 1-3 Punkte erreicht wurden, müssen in der Summe mindestens 35 Punkte in 7 Fächern erreicht werden.

Doppeltes Unterpunkten 😂 😂

Wenn Voraussetzung 2 nicht erfüllt wird, weil in zwei Fächern nur 1-3 Punkte <u>oder</u> in einem Fach nur 0 Punkte erreicht wurden, müssen in der Summe mindestens 42 Punkte in 7 Fächern erreicht werden.

Hinweis zum Verständnis:

Unterrichtsfächer i. S. v. § 22 Abs. 1 sind:

- 1. Deutsch
- 2. Mathematik
- 3. Englisch
- 4. Geschichte

Zuzüglich in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung:

- 5. BWR
- 6. Volkswirtschaftslehre
- 7. Rechtslehre

Zuzüglich in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen:

- 5. Pädagogik / Psychologie
- 6. Sozialwirtschaft und Recht
- 7. Chemie

Jahrespunktzahl berechnen:

11.1 (gerundet) + 11.2 (gerundet) : 2 Ergebnis auf ganze Punktzahl runden.

Beispiel:

11.1: 5 Punkte

11.2: 6 Punkte

5 + 6 = 11

11:2=5,5

Jahrespunktzahl: 6 Punkte

	Und hier nochmal ausführlich:	
§22	<u>Text Schulordnung</u>	<u>Kommentar</u>
(1)	In die Jahrgangsstufe 12 kann vorrücken, wer	
1.	In der fachpraktischen Ausbildung in der Summe beider Halbjahresergebnisse gemäß §13 Abs.2 Satz 3 mindestens 10 Punkte, dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte und	§13 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. §13 Abs. 1 Satz 2 - 3 sinngemäß: Wertung fpAn: fpV: fpT im Verhältnis 1:1:2
		und i. V. m. § 19 Abs.6 sinngemäß: Die Zwischenergebnisse werden nicht gerundet. Das Endergebnis wird auf einen ganzzahligen Punktwert gerundet. Abrundung bei unter n, 50, Aufrundung ab n, 50. Werte unter 1,00 sind stets auf 0 Punkte abzurunden.
2.	in den Jahrespunktzahlen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1	§ 21 Abs. 3 Satz 1: In jedem Unterrichtsfach wird zum Ende der Jahrgangsstufe 11 die Jahrespunktzahl ermittelt, indem aus den bereits gerundeten Halbjahresergebnissen gemäß § 21 Abs.1 Satz 4 der Durchschnitt berechnet und nach § 19 Abs. 6 gerundet wird.
		§ 21 Abs. 1 Satz 4 sinngemäß: Das Halbjahresergebnis wird als Durchschnitt der Leistungen, die nicht Schulaufgabe oder Fachreferat sind, berechnet. In Schulaufgabenfächern wird dieses Ergebnis mit dem Ergebnis der Schulaufgabe im Verhältnis 1:1 verrechnet. Das Halbjahresergebnis wird auf einen Punktwert gerundet.
		§ 19 Abs. 6 sinngemäß: Zwischenergebnisse (Durchschnitt mündliche Leistungen) werden nicht gerundet. Das Endergebnis wird auf einen ganzzahligen Punktwert gerundet. Abrundung bei unter n, 50, Aufrundung ab n, 50. Werte unter 1,00 sind stets auf 0 Punkte abzurunden.

a)	in allen Fächern mindestens 4 Punkte,	
b)	in einem Fach 1 bis 3 Punkte, in allen weitern Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller	5 * 7 Fächer = 35 Punkte
	Punktzahlen mindestens das Fünffache der Anzahl der Fächer,	Einfaches Unterpunkten!
c)	in zwei Fächern 1 bis 3 Punkte, in allen weiteren Fächern	6 * 7 Fächer = 42 Punkte
	jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer,	Doppeltes Unterpunkten!
d)	in einem Fach O Punkte, in allen weiteren Fächern je-	6 * 7 Fächer = 42 Punkte
	weils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller	O Donald a control of the decree of the control
	Punktzahlen mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer (42 Punkte!)	0 Punkte entspricht doppeltem Unter- punkten!
	erreicht hat.	